



Buchbesprechungen

Judith Wiczorek, Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht, Berlin: Duncker & Humblot, 2005, 397 S., ISBN 3-428-11770-0, 89,80 €.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) griffen US-Streitkräfte im Oktober 2001 zusammen mit ihren Verbündeten Afghanistan an. Während dieser militärischen Intervention und im Rahmen des sog. „Krieges gegen den Terror“ wurden Taliban-Kämpfer, Al-Qaida-Mitglieder und andere Personen gefangenengenommen. Mit der Einstufung der durch die USA gefangenengenommenen Personen als „unlawful combatants“ und der Vorenthaltung des Kriegsgefangenenstatus stellt sich die Frage, was für ein Status „unrechtmäßigen Kombattanten“ nach dem humanitären Völkerrecht zukommt und welche Rechte ihnen im einzelnen zustehen.

Diese Frage zu klären hat sich *Judith Wiczorek* in ihrer Arbeit, die im Sommer 2004 der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel als Dissertation vorgelegt wurde, zum Ziel gemacht. Dies zum einen in grundsätzlicher Weise, indem im ersten Teil ihrer Arbeit zunächst der Begriff und rechtliche Status von „unrechtmäßigen Kombattanten“ geklärt, die Rechtsfolgen der Teilnahme „unrechtmäßiger Kombattanten“ an Feindseligkeiten sowie ihre Rechte bei Strafverfolgung und Gefangennahme herausgearbeitet werden. Im zweiten Teil stellt sie die gefundenen Erkenntnisse in den aktuellen Zusammenhang des „Krieges gegen den Terror“. Sie untersucht dabei zunächst die Anwendungsvoraussetzungen des humanitären Völkerrechts mit Blick auf den „Krieg gegen den Terror“

und im Anschluß daran den Rechtsstatus und die Rechte von in diesem Zusammenhang verfolgten Personen.

Im Anschluß finden sich: eine gute und verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse; ein Anhang, in dem sich Auszüge aus dem III. und IV. Genfer Abkommen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 auf Englisch finden; ein „Entscheidungsregister und Verfahrensmaterial“, bei dem es sich um eine Auswahl handeln muß; ein Literaturverzeichnis, das auch Presseberichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Resolutionen der UN-Generalversammlung sowie Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses in Individualbeschwerdeverfahren enthält; sowie ein zweiseitiges Sachverzeichnis.

Bei der Klärung des Begriffs „unrechtmäßige Kombattanten“ im ersten Teil ihrer Arbeit stellt die Autorin zunächst fest, daß sich dieser nach Literatur und Rechtsprechung negativ bestimmen läßt. Erfasst werden danach Personen, die „nicht die Voraussetzungen für den Primärstatus eines Kombattanten erfüllen bzw. die nicht den Sekundärstatus eines Kriegsgefangenen erhalten“, die aber dennoch an den Feindseligkeiten teilnehmen, obwohl sie dazu nicht berechtigt sind (S. 38; s. a. S. 122). Zutreffend merkt sie an: „Der Begriff ‚Kombattant‘ ist dabei insoweit mißverständlich, als die hier in Rede stehenden Personen die Voraussetzungen für den

Kombattantenstatus gerade nicht erfüllen“ (S. 38).

Sie grenzt weiter den Begriff von anderen Kategorien (Straftätern, Kriegsverbrechern und „irregulars“) ab und untersucht, auf welche Gruppen er Anwendung finden könnte. Diese Gruppen sind: Söldner, Spione und Kriegsverräter, Guerilleros, „Terroristen“ und schließlich Mitglieder regulärer Streitkräfte bei Verletzung humanitären Völkerrechts. In bezug auf die Gruppe der „Terroristen“ hält sie als Ergebnis u. a. fest, daß nur dann, wenn der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts eröffnet ist, sich der Status einer Person nach dessen Regelungen bestimmt. „Dabei sind die Kriterien für den Kombattantenstatus ohne Besonderheiten in Bezug auf die Bezeichnung einer Person als ‚Terrorist‘ anzuwenden“ (S. 99).

Bei der Untersuchung des rechtlichen Status von „unrechtmäßigen Kombattanten“ stellt sie fest, daß es sich im Ergebnis bei der Bezeichnung nur um die Beschreibung eines bestimmten Sachverhalts handelt, nämlich daß eine Person ohne eine Berechtigung direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen hat (S. 112 u. 123). Sie sind Zivilisten, für die bei Gefangennahme kein besonderer Sekundärstatus – ausgenommen von bestimmten Fällen des Art. 4 A des III. Genfer Abkommens (dann Kriegsgefangenenstatus) – vorgesehen ist (S. 113 u. 121f.). Insgesamt betont sie, daß der Status einer Person „nur derjenige eines Kombattanten oder eines Zivilisten“ sein kann (S. 123) und für die Schaffung einer rechtlich eigenständigen dritten Kategorie „unrechtmäßiger Kombattanten“ kein Erfordernis besteht (S. 112 u. 125). Letzterem ist sicherlich zuzustimmen, wohingegen bei ersterem zu berücksichtigen ist, daß von dem Anwendungsbereich des IV. Genfer Abkommens nach Art. 4 bestimmte Personen, insbesondere die, die das Nationalitätskriterium nicht erfüllen, ausgenommen sind, was die Autorin auch erwähnt. Insofern kann es passieren, daß, wie es später bei der Behandlung von Art. 75 unter Berücksichtigung des Art. 45 Abs. 3 des Ersten Zusatzprotokolls heißt, „in bestimmten

Fällen weder der Status als Kriegsgefangener noch als Zivilist im Sinne des Vierten Genfer Abkommens greifen“ (S. 152). Die Bestimmung des Art. 75, die grundlegende Garantien für alle Personen bietet, die keine günstigere Behandlung genießen, betreffe gerade die Situation, in der sich „unrechtmäßige Kombattanten“ befinden.

Im Anschluß daran werden die Rechtsfolgen bei Teilnahme an den Feindseligkeiten behandelt. Dabei wird u. a. klargestellt, daß „unrechtmäßige Kombattanten“, die direkt am Kampf teilnehmen, ein „legitimes Objekt von Schädigungshandlungen“ darstellen können, obwohl sie Zivilisten sind, die grundsätzlich nicht Objekte von Schädigungshandlungen sein dürfen (s. S. 124f.). Auch wird herausgearbeitet, daß „unrechtmäßige Kombattanten“ – im Gegensatz zu „rechtmäßigen“ Kombattanten, die für die Teilnahme am Kampf als solche nicht bestraft werden dürfen – bereits für ihre Teilnahme an den Feindseligkeiten nach nationalem Recht bestraft werden können (S. 143).

Die Rechte „unrechtmäßiger Kombattanten“ bei Strafverfolgung und Gefangennahme werden auf den S. 144ff. aufgezeigt. Geprüft werden der Anwendungsbereich und die Rechte des IV. Genfer Abkommens, Art. 75 des Ersten Zusatzprotokolls (als gewohnheitsrechtlich anerkannte Mindestnorm) und der (gewohnheitsrechtlich auf alle bewaffneten Konflikte anwendbare) gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen. In diesem dritten Kapitel des Buches wird auch den insgesamt eher zurückhaltend berücksichtigten Menschenrechten ein knapper Abschnitt über die menschenrechtlichen Schutzbestimmungen bei Strafverfolgung und Gefangennahme eingeräumt (S. 156ff.). Die Autorin hält fest, daß „auch Menschenrechte in einem bewaffneten Konflikt nicht außer Acht gelassen werden können“, was für die „unrechtmäßigen Kombattanten“ bedeutet, daß „der Kernbestand menschenrechtlicher Bestimmungen anwendbar ist. Notstandsfeste menschenrechtliche Bestimmungen sind bei der Strafverfolgung und Gefangen-

nahme von ‚unrechtmäßigen Kombattanten‘ zu beachten“ (S. 161).

Im zweiten Teil werden die gefundenen Ergebnisse auf den „Krieg gegen den Terror“ angewandt und zudem neue Gesichtspunkte, wie die Lösungsansätze für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (S. 213ff.) und zur Durchsetzung der gewonnenen Erkenntnisse (S. 293ff.), eingebracht.

Bei der Bestimmung des Rechtsstatus der im „Krieg gegen den Terror“ betroffenen Personen werden die erforderlichen Differenzierungen, insbesondere zwischen der Art des Konflikts (internationaler, nicht-international, kein bewaffneter Konflikt) sowie zwischen den Taliban- und Al-Qaida-Kämpfern, vorgenommen (siehe im einzelnen S. 223ff.). Dabei wird nach Analyse der verschiedenen Auffassungen und Berücksichtigung der unbefriedigenden Informationslage u. a. festgehalten, daß bei den im Laufe des internationalen bewaffneten Konflikts in Afghanistan gefangenen Personen sowohl hinsichtlich der Taliban- als auch der Al-Qaida-Kämpfer der Status (Kombattant/Kriegsgefangener oder Zivilist) letztlich zweifelhaft ist, so daß für sie nach Art. 5 des III. Genfer Abkommens die Vermutung für den Kriegsgefangenenstatus besteht, solange kein zuständiges Gericht i. S. dieser Vorschrift über ihren Status entschieden hat (S. 257 u. 270).

Hinsichtlich des Status bei Verneinung eines bewaffneten Konflikts wird konstatiert, daß das einschlägige Völkerrecht die Menschenrechte sind. Hierbei erscheine bei einer Bezeichnung einer Person als „unrechtmäßiger Kombattant“ schon der Begriff Kombattant verfehlt. „Bei einer Bezeichnung als ‚unrechtmäßiger‘ oder ‚feindlicher‘ Kämpfer gilt, dass die Bezeichnung keine rechtliche Bedeutung hat, insbesondere nicht dazu missbraucht werden darf, Personen den Schutz bestimmter Menschenrechtsbestimmungen zu entziehen“ (S. 276).

Im Anschluß daran zeigt *Judith Wiczorek* zunächst die grundsätzlich bestehenden

Rechte im „Krieg gegen den Terror“ auf (S. 297ff.) und untersucht dann die möglichen Verstöße hiergegen in diesem „Krieg“ (S. 303ff.). In grundsätzlicher Hinsicht hebt sie hervor, daß nach „der derzeitigen Rechtslage [...] kein rechtsfreier Raum in Bezug auf Personen, die im ‚war on terror‘ verfolgt werden“ besteht (S. 303).

In bezug auf die einzelnen Rechte nach dem humanitären Völkerrecht und menschenrechtlichen Bestimmungen, wie etwa dem Recht auf Überprüfung der Haft, hält die Autorin als Ergebnis zusammenfassend fest, daß die Ausführungen dazu gezeigt haben, „dass eine Inhaftierung von Personen in Guantánamo Bay mit diesen offenbar nicht vereinbar ist“ (S. 350). An gleicher Stelle betont sie, daß „mit der Einhaltung der bestehenden Rechte ein lückenloser Rechtsschutz auch für diejenigen Personen bestehen würde, die im ‚war on terror‘ als ‚unrechtmäßige Kombattanten‘ bezeichnet werden“. Als wesentliches Problem erkennt die Autorin dabei zu Recht die mangelnde Durchsetzbarkeit dieser Rechte. Ob die von ihr befürwortete Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens auch im humanitären Völkerrecht (S. 351 u. 295) hiergegen eine wirkungsvolle Abhilfe darstellen würde, steht zur Debatte. Die Autorin selbst bezweifelt zumindest, daß sich die USA einem solchen Beschwerdeverfahren unterwerfen würden. Im Zusammenhang der Durchsetzung hätte die bestehende Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Genfer Abkommen unter allen Umständen nicht nur einzuhalten, sondern auch ihre Einhaltung durchzusetzen (gemeinsamer Art. 1 der Genfer Abkommen), besonders betont werden können.

Insgesamt handelt es sich bei dem Buch um eine gute Anleitung durch den „Normendschungel“ des humanitären Völkerrechts und den zu machenden erforderlichen Differenzierungen in bezug auf die durch den „Krieg gegen den Terror“ neu aufgebrachte Problematik „unrechtmäßiger Kombattanten“. Die bei der Analyse der Problemfelder jeweils gefundenen Ergebnisse lassen sich gut vertreten und sind ganz überwiegend auch zu befürworten. Es finden sich

zahlreiche interessante Gedanken und Argumente zu verschiedenen Gesichtspunkten der behandelten Problematik.

An manchen Stellen wäre allerdings eine vielseitigere Einbeziehung von – auch gegenläufigen – Meinungen aus der Literatur und Ansichten der Staaten wünschenswert gewesen. Einige, lediglich genannte Aspekte wären zudem durchaus diskussionswürdig gewesen. Der Lesbarkeit hätte eine Straffung der Arbeit vor der Veröffentli-

chung gutgetan, was etwa durch die Vermeidung von Wiederholungen hätte erreicht werden können.

Nichtsdestoweniger ist die Arbeit ein bemerkenswerter Beitrag zu diesem Thema und eine unverzichtbare Lektüre für jeden und jede, der oder die sich mit selbigem auseinandersetzt, und daher diesem Personenkreis zu empfehlen.

Bernhard Schäfer